



Merkblatt über die bilateralen Abkommen für den freien Personenverkehr für quellenbesteuerte EU- / EFTA-Bürgerinnen und -Bürger mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz / mit der Meldepflicht der Arbeitgebenden, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) über den freien Personenverkehr ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Der freie Personenverkehr hat zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwar noch eine fremdenpolizeiliche Bewilligung benötigen, der Stellen- und Kantonswechsel auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität jedoch nicht mehr bewilligungspflichtig ist. Auf den neuen Bewilligungen werden die Daten der Arbeitgebenden, mit Ausnahme der Grenzgängerbewilligungen, ebenfalls nicht mehr aufgeführt. Inskünftig haben wir deshalb keine lückenlose Kenntnis mehr von den aktuellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die EU- und EFTA-Staatsangehörige beschäftigen. Infolgedessen können wir die rechtzeitige Zustellung der Unterlagen zur korrekten Durchführung des Quellensteuerverfahrens nicht mehr garantieren. Wir haben aber weiterhin ein grosses Interesse, dass wir diese Informationen innert nützlicher Frist erhalten, dies insbesondere, weil gemäss Art. 100 DBG und § 95 StG eine verschuldungsabhängige Haftung der Arbeitgebenden für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht im Quellensteuerverfahren eingeführt wurde. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innert 8 Tagen** zu melden. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- / EFTA-Staatsangehörige) sowie für Arbeitnehmende mit einer Dienstleistungsbewilligung (90 Tage ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung) gilt. Weitere Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax vom Internet herunter zu laden.

Ab dem 1. Juni 2007 kommen Angehörige der 15 alten EU-Mitgliedstaaten sowie von Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen und Zypern in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit (Wegfall der Ausländerkontingente). Diese Massnahme hat in Bezug auf die Erhebung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende - insbesondere auf Grenzgänger - keinen Einfluss

Weiter gilt es zu beachten, dass diese Neuerungen im fremdenpolizeilichen Bewilligungsverfahren keinen Einfluss auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen haben. Diese wurden ausdrücklich vorbehalten. So werden z. B. weiterhin nur Personen aus Deutschland als so genannte unechte Grenzgänger anerkannt, wenn sie aus rein beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen pro Jahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können.

Demgemäss gelten neu die nachfolgend aufgeführten Bewilligungsarten, welche entsprechende Massnahmen für die Quellenbesteuerung auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften von natürlichen Personen mit / ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu Folge haben:

Die Ausländerausweise werden wie folgt benannt:

- Aufenthaltsbewilligung EG / EFTA «**B**»
sind Bewilligungen, die unbefristet oder mindestens ein Jahr und länger dauern.
- Kurzaufenthaltsbewilligung EG / EFTA «**L**»
sind Bewilligungen für Arbeitsverträge, die zwischen 4 Monaten und einem Jahr (max. 364 Tage) befristet sind oder für Arbeitsverträge, die weniger als 4 Monate befristet sind. Darunter fallen auch die Bewilligungen für einen Aufenthalt von max. 120 Tagen innerhalb eines Jahres.
- Grenzgängerbewilligung EG / EFTA «**G**»
sind Bewilligungen für Personen mit ausländischem Wohnsitz, die mindestens einmal pro Woche aus der Schweiz ausreisen.

Hinsichtlich der Grenzgänger ist folgendes zu beachten:

Grenzgänger aus Deutschland, Österreich und Liechtenstein

Bei täglicher Rückkehr: Quellensteuersatz gemäss nachstehender Tabelle

Bei wöchentlicher Rückkehr: Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D

Die Ansässigkeitsbescheinigungen für deutsche Grenzgänger (Formular Gre-1) finden weiterhin Anwendung und sind vom Steuerpflichtigen vor der 1. Lohnperiode einzufordern.

Bei der Tarifierung für Grenzgänger ist folgendes zu beachten:

Grenzgänger aus	Anstellungsverhältnis	tägliche Heimkehr	wöchentliche Heimkehr	Bemerkungen
			- entsprechende Unterkunft in der Schweiz - Anmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde	
Österreich	privat-rechtliches Dienstverhältnis	nach Tarifheft	nach Tarifheft	
Österreich	öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	nach Tarifheft	nach Tarifheft	
Deutschland	privat- und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	max. 4,5 % Gre-1 (Gre-2)	nach Tarifheft	
Deutschland	privat- und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	nach Tarifheft		Nachweis der berufsbedingten Nichtrückkehrtage mit Formular Gre-3 (gilt nicht für Krankenhaus- und Heimpersonal mit Bereitschaftsdienst)
Liechtenstein	privat- und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit finanzieller Beteiligung des FL	keine Quellensteuer	nach Tarifheft	
Liechtenstein	öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ohne finanzielle Beteiligung des FL	nach Tarifheft	nach Tarifheft	

Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

Grenzgänger aus Frankreich

Bei täglicher Rückkehr:

Arbeitsort in BL, BS, BE, JU, NE, SO, VD, VS:

keine Quellensteuer
(ausgenommen für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse)

Arbeitsort in GE:

Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D

Arbeitsort in den übrigen Kantonen:

Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D

Bei wöchentlicher Rückkehr:

Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D

Grenzgänger aus Italien

Bei täglicher Rückkehr:

Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D

Bei wöchentlicher Rückkehr:

Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D